Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin
[redacted]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [redacted]
TEL +49 30 18615 -0
FAX +49 30 18615
E-MAIL [redacted]@bmwk.bund.de
AZ

DATUM Berlin, 9. Oktober 2023

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 10.08.2023

Sehr geehrter Herr Schönberger,

mit Antrag vom 10. August 2023 begehren Sie Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) aus dem Zeitraum Oktober 2021 bis heute mit Einschätzungen dazu, ob die aktuelle Klimaschutzpolitik der Bundessregierung den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, insbesondere

- Vermerke, Kommunikation, Gesprächsunterlagen usw. zu der Frage, ob die Ziele des Klimaschutzgesetzes angehoben werden müssten, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten
- Vermerke, Kommunikation, Gesprächsunterlagen usw. zu der Frage, ob das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung, das im Juli 2023 vorgestellt wurde, den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

Aufgrund eines behördeninternen Versehens hat mich Ihr Antrag erst in der vergangenen Woche erreicht, die daraus resultierende Verzögerung bitte ich zu entschuldigen.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 UIG besteht im vorliegenden Fall nicht.

Die nach dem UIG bestehende Pflicht zur Herausgabe von Dokumenten bezieht sich auf bei der Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbare Umweltinformationen.

Entsprechende Informationen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Anhebung der Ziele des Klimaschutzgesetzes sowie im Hinblick auf die Frage, ob das Klimaschutzprogramm 2023 den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, sind in unserem Hause jedoch nicht verfügbar.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag